



1986

Berlin, den 28. April 1986

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
24.4.86	Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern	241
24.4.86	Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern	243
24.4.86	Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute	244
24.4.86	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern	246
24.4.86	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern	246

**Verordnung
über die weitere Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Familien mit Kindern**

vom 24. April 1986

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Bezahlte Freistellung
bei der Geburt des ersten Kindes
und bei Mehrlingsgeburten**

§ 1

Mütter, die sozialpflichtversichert sind (nachfolgend werktätige Mütter genannt), haben bereits nach der Geburt des ersten Kindes die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch zu nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

§ 2

Bei Mehrlingsgeburten haben werktätige Mütter die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs eine bezahlte Freistellung von der Arbeit

- bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Zwillingen,
- bis zum Ende des dritten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Drillingsen

in Anspruch zu nehmen, wenn sie diese Kinder in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

§ 3

Werkstätige Frauen haben die Möglichkeit, bis zu zwei Wochen ihres Anspruchs auf bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub bereits unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs in Anspruch zu nehmen. Für diese Zeit wird Unterstützung bzw. Stipendium wie bei Freistellung nach dem Wochenurlaub gewährt. Diese Regelung gilt auch bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes.

§ 4

(1) Bei Freistellungen nach dem Wochenurlaub erhalten werktätige Mütter eine Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, werden die Mindestbeträge entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

§ 5

Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung in Höhe des monatlichen Nettotehrlingsentgelts, mindestens jedoch in Höhe von monatlich

125 M bei 1 Kind
150 M bei 2 Kindern
175 M bei 3 und mehr Kindern.

§ 6

Studentinnen im Direktstudium bzw. Forschungsstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie planmäßige